

Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Pflegschaften Baden-Württemberg - AG/AV/AP BaWü –

Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts (Stand: Oktober 2018)

Die Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Pflegschaften Baden-Württemberg (AG AV/AP BaWü) hat sich intensiv mit dem vorliegenden 2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz beschäftigt und gibt dazu die folgende Stellungnahme ab:

Teil I

Auswirkungen der Reform auf die Führung von Amtsvormundschaften / Pflegschaften und die Personensorge insgesamt:

I. Grundsätzliches

Die Vormundschaftsreform 2011/12 hat erhebliche Impulse in die Jugendämter getragen. Die Schreibtischvormundschaft ist ein Relikt der Vergangenheit. Inzwischen sind die meisten Jugendämter so aufgestellt, dass zeitliche Ressourcen und die Qualität der Arbeit der Vormünder den Ansprüchen einer persönlich geführten Vormundschaft mit engem Kontakt zum Mündel gerecht werden. Zudem hat die Aufgabenkonzentration in den Jugendämtern zu einer hohen Fachlichkeit geführt. So dass hier ein Pool hoch qualifizierter Mitarbeiter vorhanden ist, der den vielfältigen und ständig wechselnden Aufgaben gerecht werden kann.

Der jetzige Entwurf geht zu Recht davon aus, dass dem Gros der Vormundschaften inzwischen Sorgerechtsentzüge und komplexe familiäre Konfliktsituationen zugrunde liegen, die hohe Anforderungen an den Vormund stellen.

Daneben appelliert der Entwurf in weiten Teilen an eine ganz enge und gute Zusammenarbeit aller in der elterlichen Sorge und im Erziehungsbereich eines Kindes oder Jugendlichen agierenden Personen und Stellen. Damit soll eine umfassende und gute Vertretung des

Mündels und ein hohes Maß an Transparenz und Akzeptanz zwischen den unterschiedlichen Beteiligten geschaffen werden. Das begrüßen wir ausdrücklich.

II. Stellungnahme aus der Sicht der Amtsvormünder:

§ 1775-E BGB - Rangfolge:

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die benannten Arten der Vormundschaft gleichrangig nebeneinander stehen. Es gibt – außer dem vorgesehenen Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds – keine weiteren Rangfolgen.

Alleiniges Kriterium für die Auswahl einer bestimmten Form der Vormundschaft muss das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sein. Für jedes Kind muss die passende Form der Vormundschaft gefunden werden.

§ 1777-E BGB - zusätzlicher Pfleger

In begründenden Einzelfällen soll es die Möglichkeit geben, für alle Arten der Vormundschaften einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen.

Das Jugendamt wird in Zukunft des Öfteren in der Rolle des zusätzlichen Pflegers sein. Diese Aufgaben erfordern ein hohes Maß an gegenseitigen Informationen und Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vormund.

§ 1778-E BGB - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Die Befugnis zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Pflegeperson erfolgt bereits bisher im Rahmen des § 1688 BGB und hat sich in der Praxis hervorragend bewährt. Eine gerichtliche Übertragung auf die Pflegeperson sollte nur in Einzelfällen und nur nach eingehender Prüfung – unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes – erfolgen.

Aus diesem Grund sehen wir die Gefahr, dass Abs. 2 zu Missverständnissen führen kann.

Ist kein Vormund oder Pfleger bestellt, kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder Pflegeeltern nach § 1630 Abs. 3 BGB schon jetzt Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen.

§ 1782-E BGB - vorläufige Vormundschaft

Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft nur für die Dauer von drei Monaten ist aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen zu kurz.

Diese Zeitspanne ist nicht ausreichend für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zum Mündel. Was wiederum Voraussetzung ist, um die grundlegenden und wegweisenden Angelegenheiten für ihn zu regeln. Sollte der Gesetzgeber an dem Instrument der vorläufigen Vormundschaft festhalten, halten wir es für erforderlich für das Mündel sowie das Jugendamt als vorläufigen Amtsvormund ausreichend Zeit einzuräumen.

Den Kindern wird in einer für sie schwierigen Lebensphase (nach „Verlust“ der Eltern) ein Vormund zugemutet, der nach ganz kurzer Zeit wieder wechseln soll. Und dies in einer Zeit, in der die wichtigsten Entscheidungen für das Kind zu treffen sind. Es sollte doch die Möglichkeit geschaffen werden, dass in dieser so kritischen Phase für das Kind ein kontinuierlicher Ansprechpartner gegeben ist. Die vorläufige Vormundschaft sollte daher mindestens die Dauer von einem Jahr haben.

§ 1793-E BGB – Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft

Die Zusammenarbeit zwischen Vormündern bzw. zwischen dem Vormund und dem Pfleger erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Information und Abstimmung.

§ 1794-E – Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

In der Vergangenheit gab es familiengerichtlichen Verfahren nur in Bezug auf das Kind und die Eltern. Der Amtsvormund war Beteiligter als gesetzlicher Vertreter des Kindes und in bestimmten Konstellationen auch in seiner Eigenschaft als Amtsvormund. Eine Beteiligung der Pflegepersonen war nur in Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB (Verbleibensanordnung) möglich.

§ 1797-E BGB – Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson:

Der Gesetzgeber sollte in jedem Fall den unbestimmten Rechtsbegriff „einbeziehen“ durch klare Regelungen ersetzen, um spätere Auslegungsprobleme nicht erst aufkommen zu lassen.

§ 1804-E BGB - Besprechung mit dem Mündel

Sollte eine uneingeschränkte Einsicht des Mündels in die jährlichen Berichte vorgesehen sein, äußern wir hierzu Bedenken. Im Einzelfall kann der Bericht Wertungen, Einschätzungen und Prognosen enthalten, deren Kenntnis durch den Mündel das Erziehungsziel gefährden könnte.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass der jährliche Bericht des Vormunds in erster Linie als Aufsichtsmittel des Familiengerichts gegenüber dem Vormund anzusehen ist.

Mündelbeteiligung

Die Ausweitung der Beteiligung für die unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen ist mit Blick auf ihre besondere Lebenssituation über die Regelungen des § 1626 Abs. 2 BGB hinaus gerechtfertigt (vergl. Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention). Neben der Beteiligung des Mündels bei der Auswahl der Person des Vormunds (§ 1793 BGB) ist sicherzustellen, dass das Kind oder der Jugendliche in geeigneter Weise an allen Entscheidungen, die seine Person betreffen, beteiligt wird.

Die Beteiligung bei der Auswahl der Person des Vormunds ist auf alle Formen der Vormundschaft auszuweiten.

Die Rechte des Mündels sollten außerdem durch die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit für das Mündel gestärkt werden. Der Zugang zur Beschwerde beim Familiengericht muss vereinfacht werden.

Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Die Reform der Vormundschaft setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt voraus. Notwendig ist es, sowohl Kooperationsvereinbarungen zu schließen, als auch regelmäßige Kooperationstreffen zu organisieren. Entsprechende Hinweise des Gesetzgebers wären förderlich.

Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen wären denkbar und wünschenswert.

Prüfung der Geeignetheit des ehrenamtlichen Einzelvormunds

Im Rahmen der Auswahl der Person für das Amt des ehrenamtlichen Einzelvormunds durch das Familiengericht ist das Jugendamt zu hören. Die Verantwortung liegt beim Familiengericht, das sich dabei in hohem Maß auf die Recherchen des Jugendamts verlassen kann.

In der Praxis des Jugendamts soll bei der Prüfung der Geeignetheit einer Privatperson zur Übernahme der Vormundschaft daher umfassend und fallindividuell geprüft werden, ob die Übertragung der Sorgerechtsverantwortung auf diese Person am ehesten dem Kindeswohl entspricht. Auch der Wille der Eltern sollte bei der Prüfung der Geeignetheit nicht außer Acht gelassen werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in den Jugendämtern in Kooperation mit dem Familiengericht Kriterien für die Geeignetheit von künftigen ehrenamtlichen Einzelvormündern erarbeitet werden. Auch die Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamts sind klar zu regeln.

Daraus folgt:

Akquise, Schulung und Betreuung der Ehrenamtlichen:

Die Akquise, Schulung und Betreuung der Ehrenamtlichen fällt unter die Organisationshoheit des jeweiligen Jugendamts und muss organisatorisch bei einer anderen Person (als dem Amtsvormund) liegen. Es ist dringend erforderlich, dass in allen Jugendämtern Personal dafür zur Verfügung gestellt wird.

Durch eine entsprechende Regelung im SGB VIII sollte jedes Jugendamt angehalten sein, einen Pool von Ehrenamtlichen zu suchen und zu schulen. Dies ist unabdingbare Voraussetzung um das Gesetz realisieren zu können. Das setzt wiederum voraus, dass eine Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahr zur Verfügung steht. Es bedarf personeller und finanzieller Ressourcen, Fortbildungen und eine Umorganisation im Amt (Schaffung eines eigenen Fachdienstes im Jugendamt) zur Umsetzung.

Fazit:

Durch die vorgesehenen Änderungen im Vormundschaftsrecht werden viele gute und wichtige Veränderungen der ersten Reform des Vormundschaftsrechts von 2011 fortgeschrieben. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Mündels werden deutlich gestärkt.

Der Entwurf betont an vielen Stellen Transparenz und Akzeptanz unter allen Beteiligten. Allerdings werden durch die angestrebte Verpflichtung zum Konsens, zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den für die Ausübung der elterlichen Sorge Verantwortlichen ein schnelles Handeln und rasche Entscheidungen für das Mündel möglicherweise verzögert.

Sicher kann es in Einzelfällen Sinn machen, Sorgerechtsbereiche aufzuteilen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Sorgerechtsverantwortung nur bei einer Person oder Stelle bleibt. Gemeinsame Sorgerechtsverantwortung mit der Vorgabe, Entscheidungen nur einvernehmlich treffen zu können, dürfte sich in der Praxis schwierig gestalten.

Wenn ehrenamtliche Vormundschaft gelingen soll, braucht es unbedingt eine gesicherte kontinuierlich gute fachliche Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Vormünder und Pfleger durch die zuständigen Jugendämter. Eine gute Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht einerseits und eine ausreichende Personalausstattung andererseits sind dafür unerlässlich.

Teil II

Wesentliche Auswirkungen der Reform auf die **Vermögenssorge** des Amtsvormunds / Pflegers:

I. Grundsätzliches:

Die Vorschriften zur Vermögenssorge wurden im Teilentwurf des Gesetzes den geänderten Bedingungen angepasst und auf das Notwendige beschränkt (entbürokratisiert). Die bisherige Systematik des BGB mit der Einordnung der Vorschriften der Vermögenssorge im Titel Vormundschaften und entsprechenden Verweisen (§ 1809-E BGB) im Betreuungsrecht wurde wegen der größeren Bedeutung der Vermögenssorge für das Betreuungsrecht aufgegeben. Mit Recht soll der Focus des Vormundschaftsrechts mehr auf der Personensorge liegen.

Die Vorschriften zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Gerichts und zur Vergütung werden künftig beim Betreuungsrecht bzw. im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) eingeordnet; für die Vormundschaften wird auf die Vorschriften der Vermögenssorge im Betreuungsrecht verwiesen. Lediglich abweichende und besondere Regelungen der Vermögenssorge für Vormundschaften (z.B. § 1799-E Abs. 2 für Schenkungen) werden weiterhin im Vormundschaftsrecht aufgeführt.

Für die Vormundschaft ergeben sich bei den anzuwendenden Bestimmungen wenige Änderungen.

Für die Pflegschaften verweist § 1889-E auch auf die Anwendung des Betreuungsrechts, soweit sich nichts Anderes aus dem Gesetz ergibt.

II. Geldanlagen

Mit der Einführung des § 1842-E BGB wird festgelegt, dass Zahlungsverkehr über ein Girokonto des Mündels und damit grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist. (Ein Betreuer/Vormund soll grundsätzlich kein Bargeld mehr verwalten, außer übliche Barzahlungen oder Auszahlungen an den Betreuten.)

Nicht für diese Ausgaben benötigte Mittel des Betreuten/Mündels sind als „Anlagegelder“ verzinslich bei einem Kreditinstitut z.B. als Tagesgeldkonto oder Sparkonto, anzulegen.

Eine Neuregelung stellt klar, dass diese Verfügungsgelder (Mittel für die Bestreitung laufender Ausgaben) auf einem – nicht gesperrtem - Girokonto verwaltet werden können.

Bei Eröffnung eines Girokontos, eines Anlagekontos, einer Depot-Eröffnungen bzw. Wertpapierhinterlegung besteht lediglich noch eine Anzeigepflicht § 1848-E Diese Mitteilungspflicht gilt unverzüglich. Nur wenn Geld nicht auf einem Anlagekonto angelegt wird, bedarf dies der Genehmigung § 1850-E.

Der Katalog der mündelsicheren Anlagen (bisher § 1807 BGB) entfällt künftig.

III. Genehmigungen

Genehmigungspflichten aus der Personensorge sind in § 1796-E Abs. 2 und nicht mehr in den Vorschriften zur Vermögenssorge geregelt. Für die Vermögenssorge gelten jetzt §§ 1837-E ff. bzw. für die Genehmigungspflichten analog der Betreuungen §§ 1850-E ff.

Die verbliebenen Genehmigungstatbestände sind systematisch nach Lebenssachverhalten geordnet (z.B. im Erbfall, § 1853-E, Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Schiffe, § 1852-E, bei handels- und gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften § 1854-E, Sonstige, z.B. Kreditaufnahme § 1856-E).

Abweichungen für die Vormundschaften ergeben sich z.B. bei §§ 1800-E BGB E ff.

Miet- und Pachtverträge für ein Mündel müssen beispielsweise weiterhin genehmigt werden, wenn sie länger als 1 Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fortauern sollen; es sei denn, der Vertrag dient allein seinen persönlichen Bedürfnissen.

Die Frist für die nachträgliche Genehmigung bzw. deren Mitteilung an den anderen Vertragspartner wurde von 4 Wochen auf 8 Wochen verdoppelt, vergl. § 1858-E Abs. 2 (bislang § 1829 BGB).

Liegt keine Genehmigung vor, so hängt die Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung ab und wird erst mit deren Rechtskraft wirksam. Fristabläufe sind solange gehemmt.

IV. Befreiungen

Befreiungsmöglichkeiten von den Pflichten und Beschränkungen der Vermögenssorge bestehen weiterhin kraft Gesetzes, § 1802-E i.V.m. § 1862-E. Dazu gehört beispielsweise, dass Anlagegeld auch ohne Sperrvermerk angelegt werden kann. Über Wertpapiere kann ohne Genehmigung verfügt werden, jedoch sind Inhaberpapiere zu hinterlegen.

Es ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber, wie bisher, weiterhin grundsätzliche Befreiungen für Amtsvormünder und Amtspfleger aus § 56 SGB VIII vornehmen wird.

V. Vergütung/Aufwendungsersatz

Die Vergütung bzw. der Aufwendungsersatz sind weiterhin im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geregelt. Dieses Gesetz wird in Artikel 2 geändert.

Neu eingeführt wurde hier in § 1 VBVG, dass Berufsmäßigkeit in der Vormundschaft vorliegt, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt wird. Dem Jugendamt steht lt. § 3a VBVG weder Vergütung noch Aufwendungsersatz zu. Aufwendungen kann das Jugendamt nur insoweit verlangen, als der Mündel Vermögen hat.

Neu ist auch, dass einem anerkannten Vormundschaftsverein jetzt eine Vergütung zugestanden wird (früher in § 1836 Abs. 3 BGB ausgeschlossen).

Fazit

Für Vormundschaften und Pflegschaften ergeben sich inhaltlich bei der Vermögenssorge nur wenige Änderungen.

Die systematische Einordnung und Gliederung der Bestimmungen der Vermögenssorge wurde geändert, die Aufzählung der Genehmigungspflichten sinnvoll nach Lebenslagen gestaltet; die Verweisungen wurden soweit erforderlich angepasst. Die Verschiebung der Regelungen zur Vermögenssorge ins Betreuungsrecht ist sinnvoll und nachvollziehbar.

Vormünder müssen allerdings künftig prüfen, ob für Vormundschaften und Pflegschaften neben den Verweisungen auf das Betreuungsrecht spezielle Regelungen im Vormundschaftsrecht bzw. in § 24 LKJHG verblieben und zu berücksichtigen sind. Insofern wird sich der Prüfungs- und Schulungsaufwand erhöhen.

Erleichterungen ergeben sich hingegen aus dem teilweisen Wegfall von Genehmigungspflichten bzw. durch den Ersatz von Genehmigungs- durch Anzeigepflichten.

In der Gesamtwürdigung ist die Gesetzesänderung im Bereich der Vermögenssorge für Vormundschaften positiv zu bewerten.

Stuttgart, im Oktober 2018